

Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Deutschland im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Förderperiode 2023 bis 2027

Stand: 01/2023



Dr. Heike Kuhnert
Dr. Uta Devries

Thünen-Institut für Betriebswirtschaft

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche
Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 63
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596 5123

Fax: 0531 596 5199

E-Mail: heike.kuhnert@thuenen.de

Braunschweig, April 2023

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Von der GAK definierte Zuwendungssätze für die Flächenförderung des ökologischen Landbaus	7
Abbildung 2:	Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Ackerland in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)	8
Abbildung 3:	Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Grünland in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)	8
Abbildung 4:	Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Gemüseanbauflächen in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)	9
Abbildung 5:	Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in Dauerkulturen in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)	9
Tabelle 1:	Übersicht über die Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)	6
Tabelle 2:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg	10
Tabelle 3:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Bayern	11
Tabelle 4:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Brandenburg und Berlin	12
Tabelle 5:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Hessen	13
Tabelle 6:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern	14
Tabelle 7:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	15
Tabelle 8:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Nordrhein-Westfalen	16
Tabelle 9:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz	17
Tabelle 10:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Saarland	18
Tabelle 11:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Sachsen	19
Tabelle 12:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Sachsen-Anhalt	20
Tabelle 13:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Schleswig-Holstein	21
Tabelle 14:	Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Thüringen	22

1 Hintergrund zur Förderung des ökologischen Landbaus

Der ökologische Landbau gilt als besonders ressourcenschonende Wirtschaftsweise. Seine Ausweitung wird sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland und vielen anderen EU-Ländern bereits seit vielen Jahren politisch angestrebt. Die EU-Kommission hat in der Farm-to-Fork-Strategie einen Anteil von 25 % ökologisch bewirtschafteter Fläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche der EU bis 2030 als Ziel gesetzt. Die aktuelle Bundesregierung geht mit dem im Koalitionsvertrag formulierten 30%-Ökolandbau-Ziel bis 2030 noch darüber hinaus (BMEL 2022). Hinzu kommen die regionalen politischen Zielformulierungen vieler Bundesländer.

In Deutschland wird der ökologische Landbau seit 1989 in Westdeutschland und seit 1991 in Ostdeutschland mit öffentlichen Mitteln flächenbezogen gefördert. Fördergegenstand war damals die Umstellung auf ökologischen Landbau im Rahmen des EG-Extensivierungsprogramms (VO [EWG] 4115/88). Im Jahr 1993 trat an die Stelle des Extensivierungsprogramms die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 „für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“. Seitdem wird in Deutschland nicht nur die Umstellung auf den ökologischen Landbau, sondern auch dessen Beibehaltung gefördert. Ab dem Jahr 2000 erfolgte die finanzielle Honorierung ökologisch wirtschaftender Betriebe auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über „die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen“.

Seit 2007 werden die Zuwendungen für den ökologischen Landbau im Rahmen der Förderung durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ bestritten. Rechtliche Grundlage war zunächst die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Ende 2013 wurde sie durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung ersetzt, die wiederum durch die aktuell geltende Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplanverordnung) aufgehoben wurde.

Seit den Anfängen der flächenbezogenen Ökolandbau-Prämien hat sich das Förderspektrum für den ökologischen Landbau deutlich erweitert. Der Bund und die Bundesländer bieten inzwischen eine Vielzahl von Maßnahmen an, die auf die Förderung der ökologischen Erzeugung, der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und der Nachfrage nach Bio-Produkten abzielen. Dabei gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen den Bundesländern.¹ Nach wie vor nimmt die flächenbezogene Förderung der ökologischen Erzeugung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eine zentrale Rolle innerhalb der verschiedenen Fördermaßnahmen für den Ökosektor ein. An der inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung der flächenbezogenen Förderung sind die EU, der Bund und die Bundesländer beteiligt.

2 Die GAP-Förderperiode 2023 bis 2027

Eine der Neuerungen, die von der EU in Verbindung mit der GAP-Förderperiode von 2023 bis 2027 eingeführt wurden, ist der nationale GAP-Strategieplan, der von jedem Mitgliedstaat der EU zu erstellen war. In ihren Strategieplänen haben die Staaten jeweils die nationale Ausgestaltung der EU-Agrarförderung definiert. Die rechtliche Grundlage bildet seitens der EU insbesondere die Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplanverordnung) von Dezember 2021. In ihren Strategieplänen definieren die Staaten jeweils die nationale Ausgestaltung der EU-Agrarförderung; dazu zählen die konkreten agrarpolitischen Ziele, die Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie die Verteilung der vorgesehenen Fördermittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen, die sogenannten Interventionen.

¹ Siehe dazu Nieberg et al. (2011), BMEL (2017) und zur Situation auf EU-Ebene Lampkin und Sanders (2022).

Die GAP-Strategiepläne umfassen die Fördermittel sowohl der ersten als auch der zweiten Säule der GAP:

- Die **erste Säule** besteht aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe und die Sektorinterventionen beinhaltet. Neu sind seit 2023 die sogenannten „Eco-Schemes“, die zu den Direktzahlungen zählen. In Deutschland werden sie als Öko-Regelungen bezeichnet. Bei den bundeseinheitlichen Öko-Regelungen handelt es sich um einjährige agrarumwelt- und klimabezogene freiwillige Maßnahmen. Sie können sowohl von konventionell als auch von ökologisch wirtschaftenden Betrieben beantragt werden. Die meisten Öko-Regelungen sind mit Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz der zweiten Säule kombinierbar; bei bestimmten Kombinationen erfolgen Prämienabzüge in der zweiten Säule, um eine Doppelförderung der zu erbringenden Leistungen auszuschließen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen des EGFL erfolgt im Wesentlichen über Gesetze und Verordnungen des Bundes. Die Maßnahmen werden ausschließlich mit den zur Verfügung stehenden EU-Mitteln finanziert.
- Die **zweite Säule** besteht aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Der ELER sieht insgesamt neun Interventionskategorien vor; in einer davon sind die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Ökolandbau und Tierwohlmaßnahmen enthalten (Art. 70: „Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“) (Becker et al. 2022: 25). Die für den ELER zugewiesenen EU-Mittel müssen von den Mitgliedstaaten zu festgelegten Mindestsätzen mit nationalen Mitteln kofinanziert werden. Davon ausgenommen sind EU-Mittel, die von der ersten in die zweite Säule umgeschichtet werden.

Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben löst der nationale GAP-Strategieplan die bisherigen Entwicklungspläne für den ländlichen Raum der Bundesländer ab. Die ELER-Fördermaßnahmen der Länder sind nun Bestandteil des nationalen GAP-Strategieplans. Die Ausgestaltung und Umsetzung der ELER-Maßnahmen liegen weiterhin in der Verantwortung der Bundesländer.

In dem über 1.700 Seiten umfassenden Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland sind in Art. 70 der ELER-Interventionen die Flächenprämien für den ökologischen Landbau der einzelnen Bundesländer detailliert aufgeführt. Damit erfolgt in Deutschland die flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus weiterhin ausschließlich über die zweite Säule, während einige EU-Länder² auch die neu eingeführten Öko-Regelungen der ersten Säule für die flächenbezogene Förderung ökologischer Anbauverfahren nutzen (Becker et al. 2022, S. 27).

Finanzielle Ausstattung der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 in Deutschland

Für Deutschland betragen die geplanten EU-Mittel für die gesamte Förderperiode 2023 bis 2027 aus beiden Fonds zusammengerechnet rund 30,6 Milliarden Euro:

- EGFL: Er beinhaltet etwa 22,36 Milliarden Euro; der mit Abstand größte Posten der EU-Mittel ist damit weiterhin für die Direktzahlungen vorgesehen. Gemäß EU-Vorgabe sind 25 % der Direktzahlungsmittel für die Öko-Regelungen vorzuhalten.³
- ELER: Etwa 8,24 Milliarden Euro sind ELER-Mittel; darin enthalten sind die Mittel zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, die von der ersten in die zweite Säule umgeschichtet wurden (etwa 2,78 Milliarden Euro). Rund 1,73 Milliarden Euro der EU-Mittel für den ELER in der gesamten Förderperiode 2023 bis 2027 stehen für die flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus zur Verfügung.

² Nach Becker et al. nehmen zehn Mitgliedstaaten die Möglichkeit wahr, den ökologischen Landbau über die Öko-Regelungen der ersten Säule zu fördern. Eine vollständige Verlagerung der flächenbezogenen Ökolandbau-Förderung in die erste Säule ist in Schweden, Estland, Dänemark und Polen erfolgt.

³ Nach Angaben des BMEL beträgt der Anteil der Öko-Regelungen an den Direktzahlungen 23 % (2 % werden auf die EU-Vorgabe von 25 % Mindestanteil aus der 2. Säule angerechnet). Online verfügbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-gap-strategieplan/FAQ-gap-strategieplan_List.html#f94590, Zitierdatum: 12.04.2023.

Die für Deutschland vorgesehenen EU-Mittel aus dem ELER müssen, mit Ausnahme der Umschichtungsmittel, mit nationalen Mitteln kofinanziert werden. In Deutschland werden die Kofinanzierungsmittel von Bund, Ländern oder Kommunen aufgebracht. Der Bund beteiligt sich finanziell im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), vorausgesetzt dass die Länder bei der Ausgestaltung der Förderung die in der GAK festgelegten Regeln für die Fördermaßnahmen einhalten. Insgesamt beträgt die geplante nationale Kofinanzierung für den ELER rund 3,7 Milliarden Euro, davon rund 645 Millionen Euro für die flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus.

Darüber hinaus stellen die Bundesländer über den GAP-Strategieplan für den ELER eine zusätzliche nationale Finanzierung – so genannte „nationale Top-ups“ – in unterschiedlicher Höhe bereit: zusammen etwa 2,36 Milliarden Euro. Rund 215 Millionen Euro davon entfallen auf die flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus.^{4 5}

Gesamtbudget für den Ökolandbau in Deutschland und in anderen EU-Mitgliedstaaten

Insgesamt also – EU-Mittel, nationale Mittel zur Kofinanzierung sowie die zusätzliche nationale Finanzierung (Top-ups) – betragen die für die Förderung von Flächen des ökologischen Landbaus vorgesehenen ELER-Mittel rund 2,6 Milliarden Euro. Damit stehen von 2023 bis 2027 rein rechnerisch pro Jahr 520 Millionen Euro für die Öko-Flächenförderung zur Verfügung. Bei einem angenommenen Prämienatz von durchschnittlich 260 Euro je Hektar könnte jährlich eine ökologisch bewirtschaftete Fläche im Umfang von lediglich zwei Millionen Hektar gefördert werden. Dies liegt deutlich unterhalb der Zielmarke „30 % Ökolandbaufläche an der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland bis zum Jahr 2030“. Bereits Ende 2021 wurden in Deutschland rund 1,8 Millionen Hektar ökologisch bewirtschaftet, was einem Flächenanteil von knapp 11 % entspricht (BMEL 2023). Nach Schätzungen des BÖLW (2023) ist die Ökolandbaufläche im Jahr 2022 um etwa 3,7 % gewachsen und umfasst nunmehr 1.869.227 Hektar.

Das Fazit einer weitestgehend fehlenden Übereinstimmung zwischen den politischen Zielmarken für den ökologischen Landbau in Deutschland und auf EU-Ebene sowie den Zielvorgaben für die flächenbezogene Förderung des Ökolandbaus innerhalb der GAP-Strategiepläne der EU-Länder ziehen auch Becker et al. (2022, S. 46f.). Basis ihrer Aussage ist die Analyse des Ergebnisindikators R.29 in den eingereichten GAP-Strategieplänen: Er gibt den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) an, die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird. Im deutschen GAP-Strategieplan wird R.29 mit 12 % quantifiziert. Auch in vielen anderen EU-Ländern liegt R.29 weit unterhalb der in der Farm-to-Fork-Strategie der EU anvisierten Zielmarke von 25 % Ökolandbaufläche.

3 Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Deutschland

Um die Umwelt- und Klimaziele der GAP zu stärken, wurden im EU-Recht Mindestbedingungen – die sogenannte „erweiterte Konditionalität“ – für den Erhalt von Fördermitteln der ersten Säule sowie von bestimmten Zuwendungen der zweiten Säule festgelegt. Diese Mindestbedingungen betreffen auch die Maßnahmen der flächenbezogenen Förderung ökologisch wirtschaftender Betriebe. Um überhaupt Fördermittel beantragen zu können, müssen die Betriebe nicht nur die „Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)“ erfüllen, sondern auch Standards für den „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)“ der von ihnen bewirtschafteten Flächen. Rechtlich verankert wurde die erweiterte Konditionalität in Deutschland durch das „Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)“ von Juli 2021 und die „Verordnung zur Durchführung der im Rahmen

⁴ Anders als die EU-Mittel und die nationalen Mittel zur Kofinanzierung sind die zusätzlichen nationalen Mittel (Top-ups) nicht im Hauptteil des GAP-Strategieplans, sondern in dessen Anhang V aufgeführt.

⁵ Nicht berücksichtigt sind als staatliche Beihilfen notifizierte Fördermaßnahmen, die ausschließlich mit nationalen Mitteln außerhalb des GAP-Strategieplans finanziert werden (BMEL 2023).

der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) von Dezember 2022.

Die Anforderungen an ökologisch wirtschaftende Betriebe, die Fördermittel in Anspruch nehmen möchten, haben sich somit verschärft. In der vorangegangenen Förderperiode galten Ökobetriebe als „green by definition“ und fielen unter die Betriebe mit besonderen Merkmalen, die von den damals verpflichtenden Greening-Maßnahmen ausgenommen waren (Becker et al. 2022, S. 18).

Mögliche Kofinanzierung der Ökolandbauprämien über die GAK

Der Bund kofinanziert die Ökolandbau-Prämien der Länder, wenn sich die festgelegten Prämienhöhen innerhalb der Vorgaben des GAK-Rahmenplans bewegen. Der GAK-Rahmenplan wird jeweils für vier Jahre von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt – zuletzt für den Zeitraum von 2022 bis 2025 – und jährlich überprüft. In ihm werden unter anderem die Art und Höhe der einzelnen Zuwendungen für die flächenbezogene Förderung ökologischer Anbauverfahren mit konkreten Euro-Beträgen pro Jahr und Hektar festgeschrieben, sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung des ökologischen Landbaus (siehe Abbildung 1). Die Länder dürfen diese Beträge um bis zu 30 % anheben oder absenken. „Alternativ“, so der Rahmenplan, „können die Länder die Höhe der Zuwendungen in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit der Standorte nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Flächen staffeln. In diesem Falle können sie die unter ‚Art und Höhe der Zuwendung‘ genannten Beträge um bis zu 80 % (Standorte ab 8.000 EMZ) anheben und um bis zu 30 % (Standorte mit weniger als 4.000 EMZ) absenken.“⁶ Prämienhöhen außerhalb dieses Rahmens sind möglich, gehen jedoch mit dem Verlust der Kofinanzierung des Bundes einher.

Auch die Höhe des Ausgleichs der betrieblichen Transaktionskosten ist im GAK-Rahmenplan vorgegeben. Diesen Ausgleich erhalten die Landwirte für den zusätzlichen Arbeitsbedarf, den sie in den Bereichen Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der ihr nachfolgenden Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Basisverordnung) haben. Die Einführung des Transaktionskostenzuschusses wurde im Dezember 2021 vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz – dem zuständigen Gremium für die Rahmenplanung der GAK – per Umlaufverfahren für den GAK-Rahmenplan 2022 bis 2025 beschlossen. „Die bisherige Gewährung eines Zuschusses zu den Kontrollkosten für die Zertifizierung als Ökobetrieb ist aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich und entfällt daher“, heißt es in den „Wesentlichen Ergebnissen“ des Umlaufbeschlusses weiter.⁷

Neuer Mix aus Öko-Regelungen, Ökolandbau-Prämien und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen⁸

Die Förderverpflichtungen der Öko-Regelungen überschneiden sich zum Teil mit denen der Flächenförderung des ökologischen Landbaus. Die Bundesländer haben daher konkret festgelegt, welche Kombinationen der einzelnen Öko-Regelungen mit der Flächenförderung auf ökologischen Betrieben uneingeschränkt möglich sind, welche nicht möglich sind und bei welchen die Fördersätze der Flächenförderung abgesenkt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Unter bestimmten Bedingungen sind auch die im Rahmen des ELER angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und naturschutzbezogene Fördermaßnahmen der Bundesländer wie bisher mit der Flächenförderung für den ökologischen Landbau kombinierbar.

⁶ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hg.) (2022) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2022-2025.

⁷ Wesentliche Ergebnisse. Anlass: Umlaufbeschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz über Änderungen für den GAK-Rahmenplan 2022-2025.

⁸ Eine Übersicht der AUKM findet sich unter anderem in: Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (2023).

Damit steht den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt ein komplexer Bausatz an umwelt-, klima- und naturschutzbezogenen Maßnahmen zur Verfügung, der von Bundesland zu Bundesland variiert. Die regionalen und betriebsindividuellen Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Maßnahmen und die darüber erzielbaren Förderbeträge entscheiden letztlich darüber, welche Honorierung ökologisch wirtschaftende Betriebe insgesamt für Umwelt-, Klima- und Naturschutzleistungen realisieren können.

4 Die Flächenprämien für ökologische Anbauverfahren im Überblick

Im Folgenden wird ein Überblick über die von den einzelnen Bundesländern für die Förderperiode der Jahre 2023 bis 2027 vorgesehenen Flächenprämien und Transaktionskostenzuschüsse gegeben. In den Übersichten zu den einzelnen Ländern im Abschnitt 5 werden auf den Seiten 10 bis 22 zudem Auszüge aus den Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen aufgeführt. Im Anschluss an die Länderübersichten findet sich eine Zusammenstellung der verwendeten Quellen und von Links zu vertiefenden Informationen.

Für eine umfassende Information sollten unbedingt der GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland sowie die Förderrichtlinien der Länder herangezogen werden. Auf den Websites der Bundesländer sind auch detailliertere Regelungen unter anderem zum Betriebssitzprinzip und Belegenheitsprinzip, zu den Verpflichtungszeiträumen, zu Mindestfördersummen sowie zu Besonderheiten wie zum Beispiel einem Wechsel sowie einer Vergrößerung oder Verkleinerung der Flächen angegeben. Wenn die Länder bereits Richtlinien zur aktuellen Förderperiode veröffentlicht haben, werden diese in den Länderübersichten auf den Seiten 10 bis 22 der vorliegenden Zusammenstellung verlinkt.

Stand der Informationen ist Ende Januar 2023. Die Übersicht auf den folgenden Seiten wurde auf der Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland in der Version 1.2 vom 22. November 2022 sowie der Angaben der Bundesländer auf deren Websites zusammengestellt. Die Länderübersichten auf den Seiten 10 bis 22 wurden mit den zuständigen Stellen der Bundesländer abgestimmt.

Tabelle 1: Übersicht über die Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)

	Ackerland		Grünland		Gemüsebau		Dauerkulturen	
	Einführung ¹⁾	Beibehaltung	Einführung ¹⁾	Beibehaltung	Einführung ¹⁾	Beibehaltung	Einführung ¹⁾	Beibehaltung
€/ha/Jahr								
Baden-Württemberg	430	240	430	240	950	680	1.450	1.000
Bayern	423	314	423	284	630	485	1.300	1.000
Brandenburg, Berlin ²⁾	335	220	210	210	630	490	1.553	994
Hessen	350	300	220	200	550	500	1.325	1.000
Mecklenburg-Vorpommern	350	284	425	284	630	490	1.300	850
Niedersachsen, Bremen, Hamburg	548	314	609	284	485	485	1.546	987
Nordrhein-Westfalen ³⁾	550	280	360	260	1.500	470	2.240	1.060
Rheinland-Pfalz	423	245	473	219	485	485	1.250	1.000
Saarland	400	240	400	190	485	485	1.500	987
Sachsen	335	230	335	230	482	413	1.410	890
Sachsen-Anhalt	240	240	240	240	375	375	850	850
Schleswig-Holstein	423	280	473	260	485	485	1.546	987
Thüringen	314	242	320	219	485	485	1.210	987
Mittelwert	394	264	378	240	629	487	1.422	969

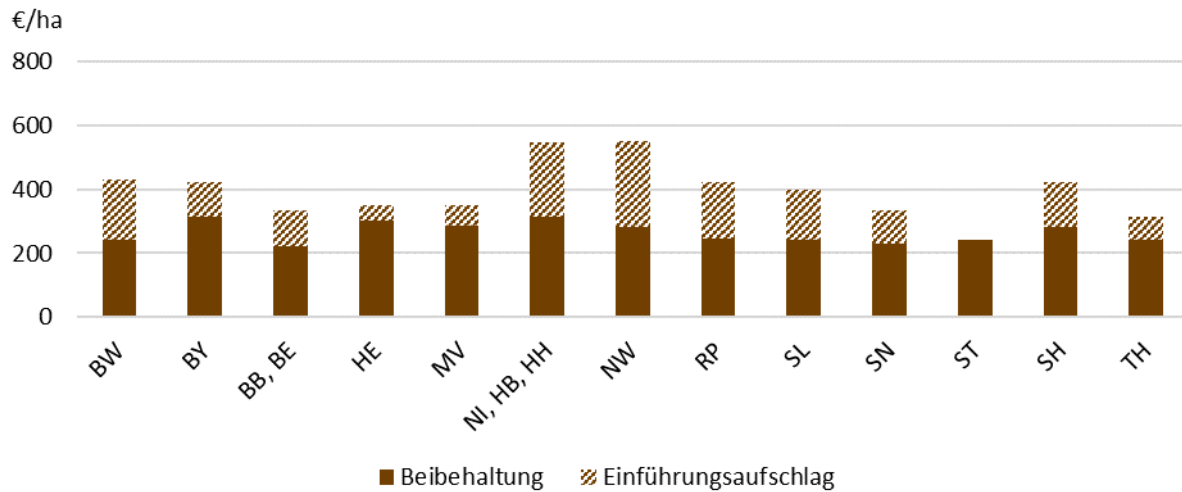
¹⁾ 1. bis 2. Jahr. Einige Länder fördern die Einführung länger als 2 Jahre und zum Teil mit einem abweichenden Prämiensatz im 3. bis 5. Jahr. Details finden sich in den Tabellen auf den Seiten 10 bis 22. ²⁾ Berücksichtigt wurde für die Errechnung des Mittelwerts bei den Dauerkulturen nur der Prämiensatz für Dauerkulturen von Stein- und Kernobst. ³⁾ Unterglasflächen: Einführung 6.130 €/ha/Jahr; Beibehaltung 4.210 €/ha/Jahr.

Abbildung 1: Von der GAK definierte Zuwendungssätze für die Flächenförderung des ökologischen Landbaus

Art und Höhe der Zuwendungen	
Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:	
bei Einführung der Maßnahme	
590 €	je Hektar Gemüsebau,
250 €	je Hektar Ackerfläche,
250 €	je Hektar Grünland und
950 €	je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.
Für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes kann der Betrag angehoben werden auf	
935 €	je Hektar Gemüsebau,
310 €	je Hektar Ackerfläche,
310 €	je Hektar Grünland und
1.275 €	je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.
In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die untenstehenden (unter "Beibehaltung der Maßnahme" genannten) Beträge abgesenkt.	
bei Beibehaltung der Maßnahme	
360 €	je Hektar Gemüsebau,
210 €	je Hektar Ackerfläche,
210 €	je Hektar Grünland und
750 €	je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Quelle: Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 2022-2025, S. 59f., eigene Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Abbildung 2: Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Ackerland in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)

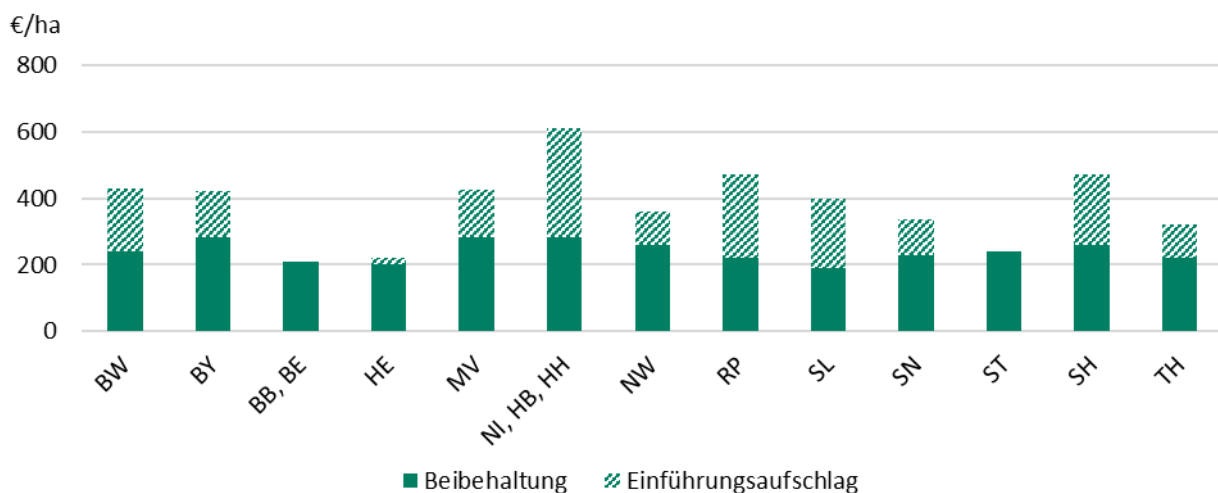


Der Einführungsaufschlag bezieht sich auf das 1. bis 2. Jahr der Förderung der Einführung. Einige Länder fördern die Einführung länger als 2 Jahre und zum Teil mit einem abweichenden Prämiensatz im 3. bis 5. Jahr. Details finden sich in den Tabellen auf den Seiten 10 bis 22.

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BB = Brandenburg, BE = Berlin, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, HB = Bremen, HH = Hamburg, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH =Thüringen

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Abbildung 3: Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Grünland in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)

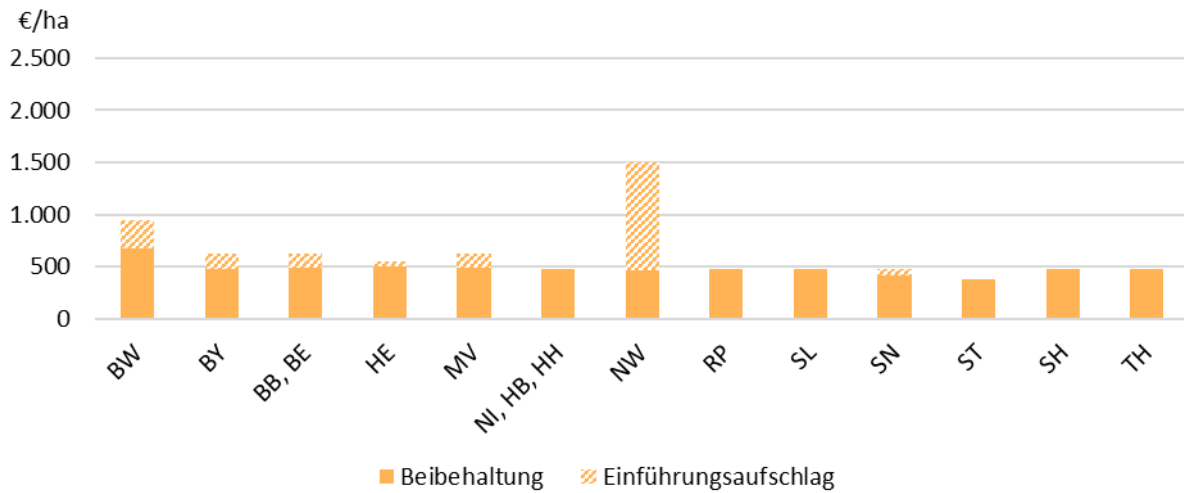


Der Einführungsaufschlag bezieht sich auf das 1. bis 2. Jahr der Förderung der Einführung. Einige Länder fördern die Einführung länger als 2 Jahre und zum Teil mit einem abweichenden Prämiensatz im 3. bis 5. Jahr. Details finden sich in den Tabellen auf den Seiten 10 bis 22.

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BB = Brandenburg, BE = Berlin, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, HB = Bremen, HH = Hamburg, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH =Thüringen

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Abbildung 4: Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Gemüseanbauflächen in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)

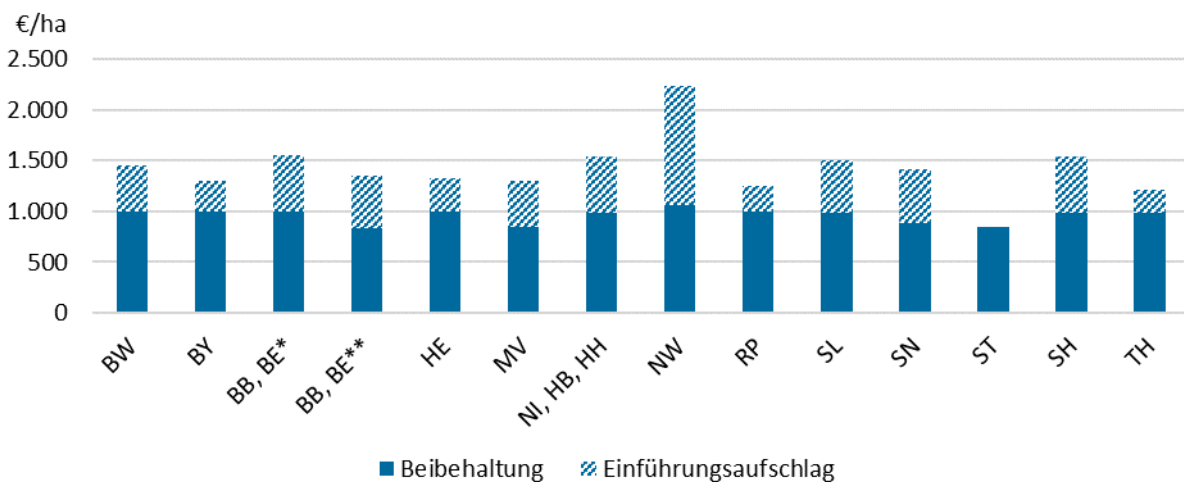


Der Einführungsaufschlag bezieht sich auf das 1. bis 2. Jahr der Förderung der Einführung. Einige Länder fördern die Einführung länger als 2 Jahre und zum Teil mit einem abweichenden Prämiensatz im 3. bis 5. Jahr. Details finden sich in den Tabellen auf den Seiten 10 bis 22.

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BB = Brandenburg, BE = Berlin, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, HB = Bremen, HH = Hamburg, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH =Thüringen

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Abbildung 5: Flächenprämien für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in Dauerkulturen in den deutschen Bundesländern für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Stand: 31. Januar 2023)



*BB, BE: Dauerkulturen von Stein- und Kernobst. **BB, BE: Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst.

Der Einführungsaufschlag bezieht sich auf das 1. bis 2. Jahr der Förderung der Einführung. Einige Länder fördern die Einführung länger als 2 Jahre und zum Teil mit einem abweichenden Prämiensatz im 3. bis 5. Jahr. Details finden sich in den Tabellen auf den Seiten 10 bis 22.

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BB = Brandenburg, BE = Berlin, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, HB = Bremen, HH = Hamburg, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH =Thüringen

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

5 Flächenbezogene Förderung ökologischer Anbauverfahren in den Bundesländern

Tabelle 2: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	Einmalig für die Dauer der Umstellung von höchstens 2 Jahren		
Fördersatz/Prämie/Zuschusshöhe (je ha und Jahr):			
Ackerland	430 €	240 €	
Grünland	430 €	240 €	
Gartenbauflächen	950 €	680 €	
Dauerkulturen	1.450 €	1.000 €	
			40 €/ha Jedoch maximal pro Betrieb und Jahr: 600 €
Auszug aus den Fördervoraussetzungen/Auflagen	Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung (ausgenommen sind die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung).		Betriebe, welche den Vorgaben für die Einführung oder Beibehaltung des Ökolandbaus entsprechen, können einen Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhalten.
	Ein Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle muss zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) abgeschlossen sein. Der Vertrag ist mit dem Förderantrag einzureichen, sofern er nicht bereits der Bewilligungsstelle vorliegt.		
	Die Förderung wird einmalig bei Umstellung des gesamten Unternehmens auf den ökologischen Landbau und für höchstens zwei Jahre gewährt.	Ein aktuell gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848 der Öko-Kontrollstelle muss vorhanden sein.	Ein aktuell gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848 der Öko-Kontrollstelle muss vorhanden sein, außer wenn in Kombination mit „Ökolandbau – Einführung“ beantragt wird.
	Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden. Solange der Bericht nicht bei der unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.		
Sonstiges	Dem Landratsamt ist bei erstmaliger Antragstellung ein Vertrag vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass der Betrieb mindestens ab Beginn des Verpflichtungszeitraums (1. Januar) von einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle überprüft wird. Beim Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle muss eine lückenlose Kontrolle gewährleistet sein. Der neue Vertrag ist dem Landratsamt unverzüglich vorzulegen.		
Verpflichtungszeitraum	5-jähriger Verpflichtungszeitraum für Ökolandbau		
Weitere rechtliche Vorgaben	Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E1235154869/MLR.LEL/PB5Documents/fiona/2023/Merkblaetter/FAKT%20II-Broschuere.pdf		

Regelungen noch unter Vorbehalt, Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 3: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Bayern

	Einführung des ökologischen Landbaus (O10)	Beibehaltung des ökologischen Landbaus (O10)	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	1. und 2. Jahr		
Prämie (je ha und Jahr)			
Ackerland	423 €	314 €	
Grünland	423 €	284 €	
Gemüse/gärtnerisch genutzte Flächen	630 €	485 €	
Landwirtschaftliche Dauerkulturen	1.300 €	1.000 €	
			40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und sonstigen Auflagen	<p>Bis spätestens 23.02.2023 muss ein gültiger Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen sein.</p> <p>Der gesamte Betrieb muss gemäß EU-Öko-Basis Verordnung VO (EU) 2018/848 und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ökologisch bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.</p> <p>Bei Betrieben mit mehr als 70,00 % Hauptfutterfläche (HFF gemäß jährlicher Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.</p> <p>Gesamtbetriebliche Maßnahme</p> <p>Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die in den beiden Vorjahren nicht in die KULAP-Öko-Förderung einbezogen waren (Umstellungsflächen), bei über 50,00 % der LF des Betriebes liegen.</p> <p>Neuantragsteller mit Verpflichtungsbeginn 2023 müssen alle Vorgaben der EU-Öko-Verordnung 2018/848 zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2025 einhalten.</p>		<p>Der Transaktionskostenzuschuss wird nur in Verbindung mit der für den gleichen Verpflichtungszeitraum beantragten und bewilligten Maßnahme O10 gewährt, im Rahmen der möglichen Zuwendungshöhe und unabhängig von der Zuwendungshöhe der Maßnahme O10.</p> <p>Der Transaktionskostenzuschuss kann nur einmalig je Unternehmen beantragt und gewährt werden</p>
Verpflichtungszeitraum	Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2023 und endet grundsätzlich zum 31.12.2027.		
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001007/index.php</p> <p>Gemeinsame Richtlinie vom 22.12.2022 der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUKM) in Bayern: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/rili_gemeinsam_foerderung_aum_2023.pdf</p> <p>Merkblatt Ökolandbau, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm“ und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) VP 2023 bis 2027 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM): https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aukm.pdf</p>		

Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 4: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Brandenburg und Berlin

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	1. und 2. Jahr	Ab dem 3. Jahr	
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):			
Ackerland	335 €	220 €	
Dauergrünland	210 €	210 €	
Gemüse- und Zierpflanzenanbau (inklusive Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen)	630 €	490 €	
Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen)	1.553 €	994 €	
Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen)	1.350 €	830 €	
			40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Fördervoraussetzungen	Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die ununterbrochene Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraums nachzuweisen. Die Laufzeit der vorzulegenden Bescheinigungen muss ohne Unterbrechung aneinander anschließen. Eine Unterbrechung führt zum Verlust der Förderung. Für Dauerkulturen gemäß Nr. 2.7 bis 2.10 der Intervention EL-0108 „Ökologischer Landbau“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg gilt: Es werden ausschließlich Ertragsanlagen gefördert, d. h., die Bewirtschaftung geschlossener tragender Obstbestände, deren Bäume mit Verpflichtungsbeginn vorhanden sein müssen. - Nicht förderfähig sind aufgelassene Anlagen. (Für aufgelassene Anlagen sind u. a. folgende Merkmale kennzeichnend: die Bestandsdichte liegt bei unter zwei Dritteln des Ausgangsbestandes und es ist keine Nachpflanzung von Gehölzen ersichtlich bzw. erfolgt.) - Nicht förderfähig sind Dauerkulturen, die während des Verpflichtungszeitraums keinen Ertrag erbringen (z. B. Junganlagen von Walnüssen).		
Auszug aus den Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen	Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Bei der Bewirtschaftung geschlossener Obstbestände (Ertragsanlagen) der unter Nr. 2.7 bis 2.10 genannten Dauerkulturen ist Folgendes zu beachten: - Entsprechend den Erfordernissen ist in jedem, aber zumindest in jedem zweiten Jahr eine Schnittmaßnahme an den Gehölzen vorzunehmen. - Die Beseitigung von Gehölzen in Dauerkulturen ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes nicht zulässig. Nur abgestorbene bzw. erkrankte Gehölze dürfen beseitigt werden. Diese müssen nach ihrer Beseitigung im Rahmen einer Nachpflanzung im aktuellen Jahr, spätestens jedoch im Folgejahr, ersetzt werden. Eine Schlagdokumentation ist anzufertigen und für Kontrollzwecke vorzuhalten. Für die Personen, die den Pflegeschnitt in den Dauerkulturen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation (z. B. entsprechende Berufsausbildung oder Bescheinigung über die Teilnahme an einem Schnittkurs) zu erbringen.		
Verpflichtungszeitraum	Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von 5 Jahren eingegangen.		
Weitere rechtliche Vorgaben	Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/		

Regelungen noch unter Vorbehalt, Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 5: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Hessen

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	In den ersten 5 Jahren		
Höhe der Förderung (je ha und Jahr):			
Ackerfläche	350 €	300 €	
Dauergrünland	220 €	200 €	
Gemüse	550 €	500 €	
Dauer- und Baumschulkulturen	1.325 €	1.000 €	
			bis zu 40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Förderverpflichtungen	<p>Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848.</p> <p>Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden, bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist. Für Zuwachsflächen dürfen die in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Umstellungszeiträume nicht überschritten werden.</p> <p>Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle (Kontrollstellenvertrag) vorzulegen. Die Anschriften der in Hessen beliebigen Kontrollstellen sind dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag zu entnehmen. Wurde der Bewilligungsstelle bereits in vorherigen Förderperioden ein Kontrollstellenvertrag vorlegt und wird vom Zuwendungsempfänger dessen Gültigkeit bestätigt, kann auf die erneute Vorlage verzichtet werden.</p> <p>Die Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EU) 2018/848 ist spätestens bis 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen. Sofern der 31. Januar auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Alle Auswertungs- und Ergebnisschreiben sowie die Prüf- und Kontrollberichte sind unverzüglich nach Erstellung (in Kopie) einzureichen. Wird der Betrieb des Zuwendungsempfängers während eines Verpflichtungsjahres erneut durch die Kontrollstelle kontrolliert und weicht das Prüfergebnis vom vorherigen Kontrollergebnis ab, dann ist eine Kopie des letzten Auswertungsschreibens der Kontrollstelle ebenso bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Die vorgenannten Unterlagen können von den Öko-Kontrollstellen direkt an die Zahlstelle digital übermittelt werden, sofern der Zuwendungsempfänger dazu sein Einverständnis erklärt. Dabei ist es auch zulässig, dass die Öko-Kontrollstelle die Daten in Listenform übermittelt und damit die Bescheinigung nicht oder nicht mehr im Original vorgelegt wird.</p>		
Sonstige Bestimmungen	<p>Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.</p> <p>Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.</p>		
Verpflichtungszeitraum	Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens 5 Jahre.		
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderungen/agrarumweltprogramm</p> <p>Richtlinien vom 15.12.2022: Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2 https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-01/richtlinien_halm2_reinschrift_15.12.2022_final_mit_unterschriftbarrierefrei.pdf</p>		

Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 6: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Mecklenburg-Vorpommern

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	In den ersten 2 Jahren	Ab dem 3. Jahr	
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):			
Ackerfläche	350 €	284 €	
Dauergrünland	425 €	284 €	
Gemüsefläche	630 €	490 €	
Dauerkulturen	1.300 €	850 €	
			40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen	<p>Bei einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Kontrollstelle ist der Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme am jährlichen Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zu erbringen; der Vertrag ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist bis spätestens zum 31. Januar durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger der Nachweis einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Kontrollstelle über die Einhaltung der Verpflichtungen für das abgelaufene Verpflichtungsjahr vorzulegen.</p> <p>Erstkontrolle bis spätestens 28. Februar des ersten Verpflichtungsjahres durch die Kontrollstelle</p> <p>Die Zuwendung für die Einführung wird nur dann gewährt, wenn sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Zuwendung für den ökologisch/biologischen Landbau ein Flächenanteil von mindestens 60 Prozent in Bezug auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes im zweijährigen Umstellungszeitraum (Übergang von nichtökologisch/nichtbiologischem Anbau auf ökologisch/biologischen Anbau) befindet. Die Flächen, die sich in der Umstellung befinden, sind nachzuweisen und durch die Kontrollstelle zu bestätigen.</p>		
Auszug aus den sonstigen Zuwendungsbestimmungen	<p>Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologisch/biologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, L 270 vom 29.10.2018, S. 37) zu betreiben.</p> <p>Eine Förderung der Dauergrünlandflächen des Betriebes erfolgt ausschließlich bei Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV (Raufutter verzehrende Großvieheinheit) je Hektar im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres bezogen auf diese Flächen.</p> <p>Flächen, die den Öko-Verpflichtungen unterliegen, dürfen nicht gegen andere Flächen getauscht werden.</p>		
Verpflichtungszeitraum	Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.		
Weitere rechtliche Vorgaben	Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.landwirtschaft-mv.de/Fachinformationen/Agrarökonomie/Agrarpolitik		

Regelungen noch unter Vorbehalt, Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 7: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen, Bremen und Hamburg

	Einführung des ökologischen Landbaus	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	In den ersten 2 Jahren	3. bis 5. Jahr		
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):				
Ackerfläche	548 €	314 €	314 €	
Dauergrünland	609 €	284 €	284 €	
Gemüsebau	485 €	485 €	485 €	
Dauerkulturen	1.546 €	987 €	987 €	
				40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Verpflichtungen	<p>Im gesamten Betrieb ist ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.</p> <p>Anmeldung bei der nach der Verordnung (EU) 2018/848 zuständigen Behörde (Niedersachsen und Bremen: LAVES, Hamburg: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft)</p> <p>Spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung muss sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für die gesamte Dauer der Verpflichtung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung unterstellen.</p> <p>Eine Zahlung wird nur für Kulturen gewährt, bei denen sich die ökologische und die konventionelle Produktion wesentlich unterscheiden und die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können.</p>			
Verpflichtungszeitraum	Verpflichtungszeitraum: mindestens 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)			
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/agrarumweltmassnahmen_aum/agrarumweltmanahmen-aum-121421.html </p>			

Regelungen noch unter Vorbehalt, Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 8: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Nordrhein-Westfalen

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	Im 1. und 2. Jahr		
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):			
Ackerflächen	550 €	280 €	
Dauergrünlandflächen	360 €	260 €	
Gemüse- und Zierpflanzenflächen	1.500 €	470 €	
Dauerkultur- und Baumschulflächen	2.240 €	1.060 €	
Unterglasflächen	6.130 €	4.210 €	
			50 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Verpflichtungen	<p>Für Umsteller/Einsteiger gilt: Erforderlich ist Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer in NRW anerkannten Öko-Kontrollstelle. Mit Beginn des Verpflichtungszeitraums am 01.01. des Folgejahres (nach dem Jahr, in dem der Grundantrag gestellt wurde) muss der Öko-Kontrollvertrag gültig sein.</p> <p>Zwischen dem Datum des Beginns der Kontrolle gemäß EU-Öko-Verordnung (Datum der Gültigkeit des Kontrollvertrags) und dem Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums dürfen nicht mehr als 21 Monate liegen.</p> <p>Zuwendungen in der dargestellten Höhe werden nur für Grund- und Folgeanträge ab dem Antragsjahr 2022 gezahlt.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Dauer von mindestens fünf Jahren im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L vom 14.6.2018, S. 1), zu betreiben. Abweichend davon kann ab dem Jahr 2021 der Zeitraum, in dem die Verpflichtungen umgesetzt werden müssen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/2220 auf ein oder zwei Jahre verkürzt werden. Von dieser Verpflichtung sind die Bienenhaltung und die Aquakultur ausgenommen - jährlich eine Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle vorzulegen. - im Fall der Beantragung von Prämien für Dauergrünland im jeweiligen Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,30 Raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland einzuhalten 		
Verpflichtungszeitraum	Die Verpflichtung in der Förderung des Ökolandbaus beträgt in der Regel jeweils 5 Jahre.		
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm</p> <p>Vierte Änderung der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus, Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz II.4 – 63.03.10.04-001005, vom 6. Dezember 2022: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20829&ver=8&val=20829&sg=0&menu=0&vd_back=N</p>		

Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 9: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz

	Einführung des ökologischen Landbaus	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	1. und 2. Jahr	3. bis 5. Jahr		
Prämie (je ha und Jahr):				
Ackerflächen	423 €	245 €	245 €	
Grünlandflächen	473 €	219 €	219 €	
Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen	485 €	485 €	485 €	
Dauerkulturen (Obst- und Weinbau)	1.250 €	1.000 €	1.000 €	
				40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Verpflichtungen	<p>Programtteilnehmer*innen müssen</p> <p>das gesamte Unternehmen (inkl. aller Unternehmensteile, wie z.B. Pensionspferdehaltung)</p> <p>nach der Basis-Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und</p> <p>nach den Durchführungs-Verordnungen (EU) 2020/464; (EU) 2021/1165 und (EU) 2121/279 der Kommission über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften und</p> <p>ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen</p> <p>jährlich Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) Folgendes vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Zertifikat gemäß Art. 35 der Basis-Verordnung (EU) 2018/848 - ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen - die Ökobestätigung, die dem Unternehmen die konforme Haltung von Pensionsvieh (z. B. Pferde) sowie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt - Parallelproduktionen im gesamten Unternehmen gemäß Art. 9 (Abs. 7-10) der Basis-Verordnung (EU) 2018/848 ausschließen. 			
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt</p>			

Regelungen noch unter Vorbehalt, Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 10: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Saarland

	Einführung des ökologischen Landbaus	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	In den Jahren 1 und 2	In den Jahren 3 bis 5		
Höhe der Förderung (je ha und Jahr):				
Ackerflächen	400 €	240 €	240 €	
Grünlandflächen	400 €	190 €	190 €	
Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen	485 €	485 €	485 €	
Dauer- und Baumschulkulturen	1.500 €	987 €	987 €	
				40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Fördervoraussetzungen	Neueinsteiger (Einführung des Ökologischen Landbaus) müssen den Gesamtbetrieb auf die ökologische Wirtschaftsweise umstellen und dies über einen Nachweis einer anerkannten Kontrollstelle belegen.		Beibehalter (Beibehaltung des Ökologischen Landbaus) müssen für den Verpflichtungszeitraum als gesamtbetrieblicher Ökobetrieb geführt sein.	
	Der Förderempfänger legt die im Saarland eingeführte Bescheinigung der Kontrollstelle (Öko-Kontrollblatt) über die gesamtbetriebliche Wirtschaftsweise und die Mitteilung über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße nach VO (EU) Nr. 834/2007 bzw. VO (EU) 2018/848 erstmals spätestens bis zur Erteilung des Förderbescheides vor.			
	In Grünlandbetrieben (Flächenanteil des Dauergrünlandes von mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Fläche eines Betriebes) muss zu Beginn des Verpflichtungszeitraums und im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes Mindestviehbesatz (mittlerer jährlicher Tierbesatz = Durchschnittsbestand) von 0,3 RGV/ha eingehalten werden.			
	Mit dem Antrag auf Einstieg in die Förderung bzw. zu Beginn eines neuen Verpflichtungszeitraums ist einmalig ein Nachweis über die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zu erbringen. Art, Anzahl und Dauer der geforderten Fort- und Weiterbildungen werden in der Förderrichtlinie bestimmt.			
Auszug aus den sonstigen Förderbestimmungen	Der Begünstigte verpflichtet sich, mindestens 5 Jahre in seinem gesamten Betrieb und auf allen landwirtschaftlichen Flächen die ökologische Wirtschaftsweise mit Zertifizierung nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und nachfolgend der Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu betreiben.			
	Der Förderempfänger legt jährlich die im Saarland eingeführte Bescheinigung der Kontrollstelle (Öko-Kontrollblatt) über die gesamtbetriebliche Wirtschaftsweise und die Mitteilung über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße nach VO (EU) Nr. 834/2007 bzw. VO (EU) 2018/848 spätestens bis zum 15. Mai des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres mit den Agrarförderanträgen vor.			
Verpflichtungszeitraum	5 Jahre			
Weitere rechtliche Vorgaben	Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/oekologischerlandbau/oekologischerlandbau_node.html Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027 (SEPL 23-27): https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl_SEPL_2023_2027_de.pdf?__blob=publicationFile&v=6			

Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 11: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Sachsen

	Einführung des ökologischen Landbaus	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	In den ersten 2 Jahren	Ab dem 3. Jahr		
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):				
Ackerflächen	335 €	230 €	230 €	
Grünlandflächen	335 €	230 €	230 €	
Gemüseanbauflächen	482 €	413 €	413 €	
Dauer- und Baumschulkulturen	1.410 €	890 €	890 €	
				40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 550 €
Auszug aus den Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen	<p>Die erhöhte Zuwendung kann auch Betrieben gewährt werden, die bereits antragstellende Person nach der Förderrichtlinie FRL ÖBL/2023 sind und einen Flächenzugang innerhalb eines Verpflichtungsjahres von mehr als 50 Prozent landwirtschaftlich genutzter Flächen haben, die noch nicht auf ökologischen Landbau umgestellt sind und auch nicht Teil eines nach der Verordnung (EU) 2018/848 kontrollierten und zertifizierten Betriebes waren.</p> <p>Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde.</p> <p>Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung,</p> <p>jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31. Januar des Folgejahres und</p> <p>Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen</p>			
Verpflichtungszeitraum	<p>Der Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag des Einganges des Teilnahmeantrages stets am 1. Januar des ersten Kalenderjahres, welches unmittelbar auf einen gültigen Teilnahmeantrag folgt (erstes Verpflichtungsjahr), und endet zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.</p> <p>Der Verpflichtungszeitraum umfasst 5 Jahre.</p>			
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/</p>			

Regelungen noch unter Vorbehalt, Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 12: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Sachsen-Anhalt

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	In den ersten 5 Jahren		
Sachsen-Anhalt fördert erst ab 01.01.2025 nach GAP-Strategieplan.			
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):			
Ackerfläche	240 €	240 €	
Grünland	240 €	240 €	
Gemüsebau	375 €	375 €	
Dauerkulturen	850 €	850 €	
			40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen und Jahr: 600 €
Auszug aus den Förderverpflichtungen	<p>Zuwendungsempfänger verpflichten sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den gesamten Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung ökologisch zu bewirtschaften. Die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung sind hiervon ausgenommen. - den Betrieb grundsätzlich während des gesamten Verpflichtungszeitraums dem Kontrollverfahren durch eine Ökokontrollstelle zu unterstellen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen dieses Förderverfahrens ausnahmsweise eine Übergangsfrist bei einem Wechsel der Kontrollstelle genehmigen. - jährlich, nach Ablauf des Verpflichtungsjahres, eine Erklärung einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen. <p>Die Ergebnisse der Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 werden für die Beurteilung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen.</p>		
Verpflichtungszeitraum	Der Verpflichtungszeitraum beträgt grundsätzlich 5 Jahre (Verpflichtungsjahre). Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. Im GAP-Strategieplan sind zudem Ausnahmen vom fünfjährigen Verpflichtungszeitraum definiert.		
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://mwf.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/oekolandbau#c296137</p> <p>Der GAP-Strategieplan (Intervention EL-0108) ist online verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p>		

Regelungen noch unter Vorbehalt, Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 13: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Schleswig-Holstein

	Einführung des ökologischen Landbaus	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	In den ersten 2 Jahren	Ab dem 3. Jahr		
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):				
Ackerfläche	423 €	280 €	280 €	
Dauergrünland	473 €	260 €	260 €	
Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau	485 €	485 €	485 €	
Dauer- und Baumschulkulturen	1.546 €	987 €	987 €	
				40 €/ha Jedoch maximal je Unternehmen: 600 €
Auszug aus den Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen	<p>Die (erhöhte) Zuwendung für die Einführung wird nur für Betriebe gewährt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - deren erste Anmeldung bei der nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zuständigen Behörde nicht länger als 12 Monate vor Antragstellung erfolgt ist und - für die noch keine Zahlung für den gesamten Betrieb oder einen Teil des Betriebes zur Förderung ökologischer Anbauverfahren gewährt worden ist <p>Der oder die Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb (ausgenommen die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung) ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und des dazugehörigen Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Der oder die Begünstigte muss den Nachweis über die Anmeldung des Betriebes zur Teilnahme an einem Kontrollsystem gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 bei einer in Schleswig-Holstein zugelassenen Öko-Kontrollstelle spätestens bis 31. Dezember des Jahres, in dem der Neuantrag gestellt wird, der zuständigen Bewilligungsbehörde vorlegen.</p> <p>Der oder die Begünstigte muss in jedem Zahlungsjahr bis spätestens zum 15. November eine Bescheinigung über die jährliche Betriebsprüfung durch eine Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf dem für Schleswig-Holstein vorgegebenen Vordruck einreichen.</p> <p>Wird dem Betrieb von der Öko-Kontrollstelle bis zu diesem Termin keine Kontrollbescheinigung zugestellt, muss der Betriebsinhaber dies der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. November des jeweiligen Jahres schriftlich mitteilen und die Bescheinigung unverzüglich nach Erhalt nachreichen.</p> <p>Der Betrieb muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum ununterbrochen dem Kontrollsystem gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 unterliegen. Der Nachweis hierüber ist von dem oder der Begünstigten zu führen, indem jeder Wechsel der Kontrollstelle unmittelbar der Bewilligungsbehörde schriftlich mit Unterlagen der jeweiligen Kontrollstelle, die das Datum der Ab- und Anmeldung enthalten, angezeigt wird.</p> <p>Für Dauergrünland wird die Förderung in dem Umfang gewährt, für den ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je ha DGL gehalten wird. Hierbei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden für die Stutenmilcherzeugung genutzt.</p>			
Verpflichtungszeitraum	Der Verpflichtungszeitraum für die Förderung beginnt am 1. Januar nach Einreichung des Neuantrags gemäß Ziffer 6.1. der Förderrichtlinien. Er beträgt 5 Jahre. Für Bewilligungen mit Laufzeitbeginn 2022 bis 2024 gelten gemäß ELER-VO verkürzte Verpflichtungszeiträume, die spätestens am 31.12.2025 enden.			
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/O/oeologischerlandbau/foerderung.html?nn=d5b7437a-84b1-4535-828e-33872fdcee22</p> <p>Richtlinien für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, zuletzt geändert am 06. Dezember 2022: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Foerderwegweiser/Downloads/11_RiLi_29112017.pdf?__blob=publicationFile&v=4</p>			

Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

Tabelle 14: Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Thüringen

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Ausgleich Transaktionskosten
Förderungszeitraum von Flächen	5 Jahre		
Höhe der Zuwendung (je ha und Jahr):			
Ackerfläche	314 €	242 €	
Grünland	320 €	219 €	
Gemüsebau	485 €	485 €	
Dauer- oder Baumschulkulturen	1.210 €	987 €	
			40 € je ha bis zu einer Fläche von 15 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen
Auszug aus den Antrags- und Zuwendungsvoraussetzungen	<p>Bei Antrag auf Bewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle - Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen. 		
		<p>Bei Antrag auf Bewilligung zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch spätestens bis 31.12. des Kalenderjahres; - Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres 	
	<p>Bei Antrag auf Auszahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres - Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen 		
	<p>Bei Antrag auf Auszahlung zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres, in dem der nach Artikel 10 und Anhang II der VO (EU) 2018/848 festgelegte Umstellungszeitraum endet 	<p>Bei Antrag auf Auszahlung zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch spätestens bis 31.12. des Kalenderjahres 	
	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar. - Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren - Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen 		
Verpflichtungszeitraum	Verpflichtungszeitraum sowohl für die Einführung als auch die Beibehaltung des ökologischen Landbaus 5 Jahre. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, sind Anschlussförderungen mit mindestens einem Jahr Verpflichtungszeit möglich. Im Falle der Anschlussförderung an die Einführung des ökologischen Landbaus können nur Verpflichtungen für die Beibehaltung des ökologischen Landbaus eingegangen werden.		
Weitere rechtliche Vorgaben	<p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben – auch im Hinblick auf die Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und Regelungen –, die sich aus EU-, nationalem und Länderrecht ergeben. Die Vorgaben haben zum Teil Auswirkungen auf die Prämienhöhen. Weitere Informationen unter: https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agraarfoerderung</p> <p>Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, (KULAP 2022) vom 27. Dezember 2022: https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agraarfoerderung/kulap-2022 Dort findet man unter: "KULAP 2022 (Zeitraum 2023-2027)" unter: "Förderkatalog und weiterführende Unterlagen" die Förderrichtlinie und deren Anlagen wie beispielsweise den Förderkatalog und Kombinationstabellen.</p>		

Stand: Ende Januar 2023; verbindlich sind die Angaben in den Verwaltungsvorschriften der Länder.

Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft (2023).

6 Quellen und weiterführende Informationen

EU-Recht

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2000. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1305&from=DE>, Zitierdatum: 09.03.2023

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2115>, Zitierdatum: 09.03.2023

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2116&qid=1676981624812&from=EN>, Zitierdatum: 09.03.2023

Nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG). GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/GAKG.pdf>, Zitierdatum: 09.03.2023

Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG). GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gapkondg/GAPKondG.pdf>, Zitierdatum: 09.03.2023

Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG). GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gapinvekosg/GAPInVeKoSG.pdf>, Zitierdatum: 09.03.2023

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (GAP-Ausnahmen-Verordnung - GAPAusnV). GAP-Ausnahmen-Verordnung vom 14. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2366). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gapausnv/GAPAusnV.pdf>, Zitierdatum: 09.03.2023

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV). GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gapkondv/GAPKondV.pdf>, Zitierdatum: 09.03.2023

Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung). GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gapinvekosv/GAPInVeKoSV.pdf>, Zitierdatum: 09.03.2023

GAP-Strategieplan

Europäische Kommission (2022) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. CCI: 2023DE06AFSP001. Online verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-kom-beschluss-mit-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Zitierdatum: 09.03.2023

GAP-Strategieplan Bericht 2021, GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>, Zitierdatum: 19.04.2023

GAK-Rahmenplan

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hg.) (2022) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2022-2025. Online verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2022-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=7, Zitierdatum: 09.03.2023

Wesentliche Ergebnisse. Anlass: Umlaufbeschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz über Änderungen für den GAK-Rahmenplan 2022-2025. Online verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_laendliche-Regionen/Foerderung-des-laendlichen-Raumes/GAK/beschluss-planak-gak22-wesentliche-ergebnisse.html, dazu auch: <https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak-foerdergrundsaeetze.html>, Zitierdatum: 09.03.2023

Weitere Veröffentlichungen

Becker P, Grajewski R, Rehburg P (2022) Wohin fließt das Geld? Finanzielle und inhaltliche Schwerpunkte der eingereichten GAP-Strategiepläne 2023 bis 2027. Thünen Working Paper 191. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen Institut

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (Hg.) (2022) GAP kompakt 2023. Online verfügbar unter: <https://www.ble-medien-service.de/0530/gap-kompakt-2023>, Zitierdatum: 09.03.2023

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2017) Zukunftsstrategie ökologischer Landbau. Online verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ZukunftsstrategieOekologischerLandbau2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5, Zitierdatum: 06.04.2023

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2023) Den Wandel gestalten! Zusammenfassung zum GAP-Strategieplan 2023 – 2027 (Stand: 20. März 2023). Online verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-kurzueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zitierdatum: 12.04.2023

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2023) Ökologischer Landbau in Deutschland, Stand: Februar 2023. Online verfügbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/oekologischer-landbau-deutschland.html>, Zitierdatum: 08.03.2023

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW) (2023) BÖLW-Bilanz 2022: Verbraucher setzen auf Bio! Pressemitteilung. Online verfügbar unter: <https://www.boelw.de/news/boelw-bilanz-2022-verbraucher-setzen-auf-bio/>, Zitierdatum: 09.03.2023

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (2023) GAP in Deutschland. Maßnahmensteckbriefe Agrarumwelt 2023. Agrarumwelt(klima)maßnahmen, Tierschutzmaßnahmen, Ökolandbauförderung. Übersicht über die Maßnahmen der Länder und zum österreichischen ÖPUL 2023. Bearbeitet von Jan Freese. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/Redaktion/Seiten/Foerderung/Agrar_Umwelt/DVS-Agrarumweltmassnahmen_GAP_2023_V001.pdf, Zitierdatum: 09.03.2023

Europäische Kommission (ohne Jahr) Auf einen Blick: Der deutsche GAP-Strategieplan. Online verfügbar unter: https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2022-11/csp-at-a-glance-germany_de_0.pdf, Zitierdatum: 09.03.2023

Lampkin N, Sanders J (2022) Policy support for organic farming in the European Union 2010-2020: Thünen Working Paper 200. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen Institut

Nieberg H, Kuhnert H, Sanders J (2011) Förderung des ökologischen Landbaus in Deutschland – Stand, Entwicklung und internationale Perspektive. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, Sonderheft 347, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Online verfügbar unter: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn048786.pdf, Zitierdatum: 09.03.2023

Rath A (2022) Von GAP bis GAK: Vokabeln lernen – System verstehen. In: LandInForm 4.22, S. 12f. Online verfügbar unter: <https://www.ble-medien-service.de/7004/landinform-magazin-fuer-laendliche-raeume-4.22-was-die-neue-gemeinsame-agrarpolitik-bringt>, Zitierdatum: 09.03.2023

Rath A, Freese J (2022) Was die GAP enthält. In: LandInForm 4.22, S. 14f. Online verfügbar unter: <https://www.ble-medien-service.de/7004/landinform-magazin-fuer-laendliche-raeume-4.22-was-die-neue-gemeinsame-agrarpolitik-bringt>, Zitierdatum: 09.03.2023



THÜNEN

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Institut für Betriebswirtschaft
Bundesallee 63
38116 Braunschweig

bw@thuenen.de
www.thuenen.de

Zitiervorschlag:

Kuhnert H, Devries U (2023) Flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus in Deutschland im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Förderperiode 2023 bis 2027. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 28 p